

Datum: _____

Firma/Aufsteller: _____ Kassenzeichen: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

(Bitte unbedingt für Rückfragen angeben)

Stadt Marl
Kämmerei/Steueramt
45765 Marl

Anlage zur Vergnügungssteuererklärung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

für das II. Quartal 20__, Monate April bis Juni 20__

Aufstellort: Marl, _____

__ Gaststätte __ Spielhalle

Lfd. Nr.	Name Spielgerät	Nummer	Für den Monat	Zeitraum Ablesung (vom – bis)	Betrag in Euro/Nettok.	Bemerkungen (Tausch, Einbruch usw.)
1			April			
			Mai			
			Juni			
2			April			
			Mai			
			Juni			
3			April			
			Mai			
			Juni			
4			April			
			Mai			
			Juni			
5			April			
			Mai			
			Juni			
6			April			
			Mai			
			Juni			
7			April			
			Mai			
			Juni			
8			April			
			Mai			
			Juni			
9			April			
			Mai			
			Juni			
10			April			
			Mai			
			Juni			

Einspielergebnis gesamt April: _____ Euro

Einspielergebnis gesamt Mai: _____ Euro

Einspielergebnis gesamt Juni: _____ Euro

Ergänzende Erläuterungen

Einspielergebnis

Die Steuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit richtet sich nach deren Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Netto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld und zu zahlender Mehrwertsteuer. Maßgebend ist der elektronische Kassenausdruck des Spielgerätes. Diese Zählwerkausdrucke sind 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Marl lückenlos vorzulegen.

Die Steuer beträgt 14 % des Einspielergebnisses je Gerät.

Steuerklärung

Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten ist die Steuer je Gerät vierteljährlich zu errechnen und auf diesem Vordruck zu erklären. Die Erklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen. Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Der Anspruch der Steuer entsteht mit dem Tag der Aufstellung des Gerätes und endet mit dem Entfernen des Gerätes.

Token

Spielgeräte, an denen Spielmarken ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne ausgetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist als Bemessungsgrundlage der maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Mehre Spieleinrichtungen

Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein separates Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.